Haus- und Badeordnung

Die nachfolgende Haus- und Badeordnung gilt für das Hallen- und Freibad der Stadtwerke Erding GmbH.

INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis 1

I. Allgemeines 2

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung 2

§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung 2

§ 3 Zutrittsbestimmungen 2

§ 4 Öffnungszeiten, Angebote 3

§ 5 Verhaltensregeln Badebereich 3

II. Besondere Bestimmungen 5

§ 6 Zweck und Nutzung der Schwimm- und Badebecken 5

§ 7 Benutzung der Schwimmbecken 5

§ 8 Besondere Einrichtungen, Wasserattraktionen 5

§ 9 Benutzung der Dampfbäder, Ruheraum 6

III. Haftungsbestimmungen 6

IV. Ausnahmen 6

V. Wünsche, Anregungen und Beschwerden 6

VI. Gerichtsstand 7

VII. Inkrafttreten 7

VIII. Salvatorische Klausel 7

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung dient der Ruhe, Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Bädern.

§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Besucher verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung (Eintrittskarte) erkennt jeder Besucher die Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
2. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist neben dem einzelnen Besucher der Vereins- und Übungsleiter bzw. der Veranstaltungsleiter für die Beachtung der Haus- und Badeordnung verantwortlich. Bei Schwimmstunden von Schulklassen u. ä. hat die begleitende Aufsichtsperson die gleiche Verpflichtung.
3. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung und Beschädigung haftet der Gast für den Schaden.
4. Angebrachte Warntafeln, Gebots- und Verbotsschilder und sonstige Hinweise sind unbedingt zu beachten. Sie dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder entfernt werden.
5. Das Personal des Bades sowie weitere Beauftragte des Bades üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen können vorübergehend oder dauerhaft vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden.
6. Befristete Badeverbote werden in schriftlicher Form von der Geschäftsführung ausgesprochen.
7. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Den Anordnungen des Personals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

§ 3 Zutrittsbestimmungen

1. Während den für die Allgemeinheit bestimmten Öffnungszeiten steht die Nutzung des Bades jedermann frei, mit Ausnahme solcher Personen, die an ansteckenden Krankheiten im Sinne des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei Menschen und des Infektionsschutzgesetzes oder an ansteckenden oder unästhetischen Hautausschlägen leiden, offene Wunden haben (ausgenommen geringfügige Verletzungen) oder unter Alkohol-, Medikamenten- oder Drogeneinfluss stehen. Im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden. Personen, gegen die ein Hausverbot ausgesprochen wurde, ist der Zutritt ebenfalls untersagt.
2. Jeder Besucher muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises entsprechend der Gebührenordnung sein (z.B. Kassenbon). Der Kassenbeleg ist dem Aufsichtspersonal auf Verlagen vorzuzeigen.
3. Eine Einzelkarte gilt ausschließlich am Tag der Abgabe und berechtigt nur zum einmaligen Besuch des Bades. Bei Unterbrechung muss eine neue Karte gelöst werden.
4. Das Bad darf, mit Ausnahme des Vorkassenbereiches und der Hallenbadgastronomie im Eingangsbereich, nur mit gültigem Eintrittsausweis betreten werden. Dies gilt nicht für Personen, die aufgrund einer besonderen Befugnis das Bad betreten dürfen.
5. Wer sich Zutritt zum Bad in der Absicht erschleicht, das Entgelt nicht zu entrichten, handelt strafbar. Auch der Versuch ist strafbar. Von Personen, die über keinen gültigen Eintrittsnachweis verfügen, kann eine Aufwandsentschädigung i.H. v. **40,-- €** verlangt werden.

6. Das Bad sollen Schwerbehinderte, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen B auf der Vorderseite und dem Satz „Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen" haben, in eigenem Interesse nur mit einer Begleitperson nutzen. Dieser Begleitperson wird der Zutritt unentgeltlich gewährt. Die Begleitperson hat den Schwerbehinderten ständig zu begleiten und für ihn Sorge zu tragen. Begleitpersonen müssen über 16 Jahre alt, körperlich und geistig geeignet sein sowie schwimmen können.
7. Kindern unter sieben Jahren und hilfsbedürftigen Personen ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Aufsichtsperson über 16 Jahre gestattet.
8. Jeder Badegast muss das in Bädern bestehende erhöhte Unfallrisiko beachten, dass z.B. durch nasse und/oder rutschige Bodenflächen entsteht. Deshalb ist besondere Vorsicht geboten. Rutschfeste Badeschuhe sind empfehlenswert.
9. Zur Sicherheit der Besucher erfolgt eine Videoüberwachung in bestimmten Bereichen des Bades.

§ 4 Öffnungszeiten, Angebote

1. Die Öffnungszeiten werden öffentlich durch Aushang bekannt gemacht. Der Zutritt ist nur mit einen gültigen Eintrittscoin zulässig. Einlassschluss ist jeweils 1 Stunde vor Ende des Badebetriebes. 15 Minuten vor Badeschluss muss die Schwimmhalle geräumt werden, die Betriebsräume sind spätestens mit Ablauf der Öffnungszeit zu verlassen.
2. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teilbereiche davon einschränken. Ersatzansprüche sind ausgeschlossen.
3. Die Teilnahme an Kursangeboten (z.B. Wassergymnastik, Aquajogging, Kindergeburtstag usw.) setzen die Gesundheit und Schwimmfähigkeit des Teilnehmers voraus und erfolgt auf eigene Gefahr. Personen mit gesundheitlichen Beschwerden sollten sich erst nach Konsultation mit ihrem Arzt für eine Teilnahme entscheiden. Über die Übungsteilnahme und Intensität des Trainings entscheidet der Teilnehmer allein.
4. Gelöste Eintritte werden nicht zurückgenommen und die gezahlten Entgelte nicht zurückerstattet.
5. Für in Verlust geratene Schlüssel/Coins ist ein Betrag in Höhe von pro Schlüssel/Coin an der Kasse zu entrichten:
   - Schlüsselverlust = 10,00 Euro
   - Coinverlust = 5,00 Euro

   Der Verlierer erhält den Betrag zurück, falls der Schlüssel/Coin innerhalb von 14 Tagen nach Feststellung des Verlustes gefunden wird.
6. Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.
7. Die Transponderkarten (Saisonkarte, Lehrer- und Trainerkarten usw.) bleiben Eigentum der Stadtwerke Erding GmbH. Beim Kauf oder bei der Erstellung einer Ersatzkarte für eine in Verlust geratene Transponderkarte wird die Pfandgebühr in Höhe von 5 Euro einbehalten, die normalerweise bei Rückgabe wieder erstattet wird.
8. Die Badezeit ist unbegrenzt.

§ 5 Verhaltensregeln Badebereich

1. Der Besucher hat alles zu unterlassen, was die guten Sitten sowie die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der Anlage verletzt oder gefährdet.
   Insbesondere sind zu unterlassen:
   a) Sexuelle Handlungen und Darstellungen
   b) das Ausspucken, insbesondere auf den Fußboden und/oder in die Schwimmbecken und jede andere vermeidbare Verunreinigung des Bades und des Badewassers
   c) das seitliche Einspringen in die Becken mit Ausnahme der freigegebenen Sprunganlagen und Startblöcke

d) das Rennen auf den Beckenumgängen
e) das Unterschwimmen bzw. Tauchen durch Landezonen der Wasserrutschen bzw. der Sprungbereiche
f) das Hineinstoßen oder – werfen anderer Personen in die Becken
g) das Mitbringen und Benutzen von zerbrechlichen Behältern (z.B. Glas, Porzellan)
h) Bewegungs- und Ballspiele außerhalb der dafür vorgesehenen bzw. vom zuständigen Aufsichtspersonal genehmigten Flächen
i) das Mitbringen von alkoholischen Getränken

2. Die Benutzung von Schwimmhilfen, Sport-/Spiel- und sonstigen Animationsgeräten (wie Bälle, Luftmatratzen, Schwimmflossen, Schnorchel etc.) und Tauchautomaten in allen Becken ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.
3. Die Nutzung der vorhandenen Einrichtungen und Attraktionen (Sprunganlagen, Rutschen usw.) geschieht auf eigene Gefahr. Die gesonderten Nutzungshinweise sind zu beachten (siehe dazu § 8).
4. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte, andere Medien oder Ferngläser zu benutzen. Fotografieren und Filmen fremder Personen ist ohne deren Einwilligung nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung durch die Bereichsleitung.
5. Im gesamten Gebäude ist das Rauchen verboten. Im Freibad ist das Rauchen nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches gestattet. Der Konsum von Cannabis ist in öffentlichen Schwimmbädern sowie in einem Umkreis von 100 Metern von dessen Eingangsbereich gesetzlich verboten.
6. Den Badegästen wird untersagt, Tiere in das Objekt mitzubringen.
7. Zur Aufbewahrung der Kleidung dienen verschließbare Garderobenschränke. Jeder Schrank hat einen eigenen Schlüssel mit Nummer und kann durch Einwerfen eines **Coins, 1-€ oder 2-€** Stückes verschlossen werden. Das Geldstück bzw. der Coin fällt nach Aufsperren des Schrankes wieder heraus. Bei Verlust des Schlüssels wird der Inhalt des Schrankes erst nach eingehender Überprüfung und Beschreibung ausgegeben. Die Stadtwerke Erding GmbH kann Bearbeitungskosten in Rechnung stellen.
8. Für Wertsachen und Bargeld wird nicht gehaftet. Die Nutzung der vorhandenen Wertschließfächer wird empfohlen.
9. Das Auswaschen von Handtüchern oder sonstigen Kleidungsstücken sowie Körperenthaarung, Tönen und Färben der Haare sind nicht gestattet.
10. Fundgegenstände sind beim Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
11. Liegengebliebene Kleidung, die bis Ende der Öffnungszeit des betreffenden Tages nicht abgeholt ist, wird vom Personal des Bades in Verwahrung genommen. Verschlossene Garderobenschränke werden vom Personal nach Betriebsende geöffnet.
12. Kinder und Jugendliche bis 14 Jahren dürfen nur die für sie vorgesehenen Umkleiden (Sammelumkleiden) benutzen.
13. Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden. Die Verwendung von Seife außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
14. Das Betreten der Barfußgänge, Duschräume und der Schwimmhalle mit Straßenschuhen ist nicht gestattet. Der Aufenthalt in der Schwimmhalle mit Straßenkleidung ist nicht gestattet.
15. Schwimmunterricht gegen Entgelt durch Privatpersonen oder Vereine ist grundsätzlich nicht zulässig.

II. Besondere Bestimmungen

§ 6 Zweck und Nutzung der Schwimm- und Badebecken

1. Schwimm- und Badebecken des Bades dienen der Gesundheitsförderung, dem Bewegungstraining und der Erholung der Badegäste. Unterschiedliche Gegebenheiten (z.B. Badewassertemperatur, Beckengestaltung, Wassertiefe) bestimmen die Art der Nutzung.
2. Die Nutzung der Schwimm- und Badebecken verlangt besondere Rücksichtnahme auf andere Badegäste.
3. Der Aufenthalt in den Sport- und Sprungbecken des Hallen- und Freibades mit Schwimmhilfen ist nicht gestattet.
4. Das Essen und Trinken ist in den Schwimm- und Badebecken nicht erlaubt.

§ 7 Benutzung der Schwimmbecken

1. Die Schwimmbecken dürfen nur von Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer dürfen sich nur in den abgegrenzten und gekennzeichneten Nichtschwimmerbereichen aufhalten.
2. Nichtschwimmer dürfen die Schwimmerbecken nur in Begleitung eines Erwachsenen Schwimmers nutzen. Generell dürfen alle Beckenbereiche und Attraktionen im Objekt nur von befähigten Personen genutzt werden.
3. Für Schulen und Vereine gesondert abgetrennte Schwimmbereiche stehen der Öffentlichkeit nicht zur Verfügung.

§ 8 Besondere Einrichtungen, Wasserattraktionen

1. Die Wasserattraktionen wie z.B. Rutschen, Sprungbretter und Startblöcke dürfen nur nach Freigabe und mit ausreichendem Sicherheitsabstand genutzt werden. Die Benutzung der Wasserattraktionen erfolgt auf eigene Gefahr. Sie verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist und nur eine Person das Sprungbrett oder den Startblock betritt. Das Unterschwimmen des Springbereiches bei Freigabe der Sprunganlagen ist untersagt. Rutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen genutzt werden. Der Landebereich muss sofort verlassen werden.
2. Das Schwimmbecken mit Hubboden ist bei Änderung der Wassertiefe auf Anweisung des Aufsichtspersonals aus Sicherheitsgründen zu verlassen und kann erst nach erfolgter Freigabe wieder genutzt werden.

§ 9 Benutzung der Dampfbäder/Ruheraum

1. Aus Gründen gegenseitiger Rücksichtnahme sind in den Dampfbädern laute Gespräche, Schweißschaben, Bürsten, Kratzen etc. nicht erlaubt. Außer Sitzunterlagen darf in die Dampfbäder nichts Weiteres mitgenommen werden.
2. Nach dem Aufenthalt in den Dampfbädern ist vor der Benutzung der Badebecken der Schweiß gründlich abzuduschen.
3. Die Reservierung von Liegen im Ruheraum ist nicht gestattet.
4. Im Ruheraum haben sich alle Besucher ruhig und rücksichtsvoll zu verhalten.
5. Einreibemittel jeder Art dürfen vor Benutzung aller Becken sowie der Liege- und Sitzgelegenheiten nicht angewendet werden.

III. Haftungsbestimmungen

1. Die Badegäste benutzen die Einrichtungen des Bades, unbeschadet der Verpflichtung des Bades in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten, auf eigene Gefahr, d.h. der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Badegäste. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Badegastes aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Badegast aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Badegast regelmäßig vertrauen darf. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittsgeld beinhalteten Veranstaltungen. Diese Haftungsbeschränkung nach Satz 2 gilt auch für die auf den Parkplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Auf den Parkplätzen gilt die StVo.
2. Dem Badegast wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber und Betriebsführer nur nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte. Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Besuchers liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken und Wertfächern insbesondere dies zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder ein Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände.
3. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der durch den Besucher in das Bad eingebrachten persönlichen Gegenstände durch Dritte wird nicht gehaftet. Es besteht auch keine Haftung bei Diebstahl von Verschlusssachen in den Umkleidespinden, Wertschließfächer usw. durch Aufbruch oder anderweitige Öffnung.
4. Bei nicht sachgerechter, missbräuchlicher Nutzung, schuldhafter Verunreinigung und Beschädigung aller Einrichtungen des Bades, dessen Grünanlagen und Anpflanzungen oder Entfernungen von Einrichtungsgegenständen haftet der Besucher für daraus entstehende Schäden. Eltern haften für Ihre Kinder nach den gesetzlichen Bestimmungen.
5. Unfälle oder Schäden sind dem Personal unverzüglich zu melden. Eine Unterlassung kann zum Verlust von Ersatzansprüchen führen.

IV. Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen öffentlichen Badebetrieb sowie für das Vereins- und Schulschwimmen. Bei Sonderveranstaltungen können in Absprache mit der Betriebsleitung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

V. Wünsche, Anregungen und Beschwerden

Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichts- bzw. Kassenpersonal oder die Betriebsleitung entgegen.

VI. Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtstand ist Erding. Es gilt deutsches Recht.

VII. Inkrafttreten

Die Haus- und Badeordnung in dieser geänderten Fassung tritt am 01.08.2016 in Kraft und wurde so vom Geschäftsführer der Stadtwerke Erding GmbH verabschiedet. Die bisher gültige Fassung vom 31.01.2014 tritt gleichzeitig außer Kraft.

VIII. Salvatorische Klausel

Sollten Einzelne Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung rechtsunwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Insoweit richtet sich der Vertragsinhalt nach den gesetzlichen Vorschriften.

Erding, 30.04.2024

STADTWERKE ERDING GMBH

Christopher Ruthner
Geschäftsführer